

Schweizerischer Blinden- und Sehbehinderten - Schachbund (S B S B)

STATUTEN

1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Schweizerische Blinden – und Sehbehinderten - Schachbund (SBSB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB und hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der SBSB bezweckt den Zusammenschluss der blinden und sehbehinderten Schachfreunde der Schweiz zur gemeinsamen Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachspiels. Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Organisation und Durchführung von:
- Schweizerischen Blindenschachmeisterschaften und anderer Turniere;
 - Schweizerischen / internationalen Fernschach - Turnieren;
 - Internationalen Wettkämpfen;
 - Gründung von regionalen Blindenschachklubs (= Sektionen)
- 2.2 Der SBSB kann sich schweizerischen und internationalen Organisationen anschliessen und Mitglieder mit Schweizer Bürgerrecht an internationale Turniere der IBCA (Internat. Blinden-Schachbund > International Braille Chess Organisation) entsenden.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des SBSB können werden: a) Blinde und sehbehinderte Personen.
b) Sehende Personen, die eine Beziehung zum Blindenschach oder zu einzelnen Mitgliedern des Blindenschachbundes haben.
Alle Mitglieder der regionalen Blindenschachklubs sind in der Regel Mitglieder des SBSB.
- 3.2 Aufnahme gesuche und Austrittserklärungen von Einzel-Mitgliedern sind an den Zentralvorstand zu richten. Bei Austritten ist der Mitgliederbeitrag noch für das laufende Jahr zu entrichten.
- 3.3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SBSB nicht nachkommen, können auf Antrag des ZV durch die GV mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden (Art. 7.4 k)
- 3.4 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.
- 3.5 Natürliche und juristische Personen, die sich um den SBSB sehr verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (Art. 7.4 i)

4 Sektionen

- 4.1 Mitglieder gemäss 3.1 können zur Pflege des Schachspiels regionenweise Sektionen bilden.
- 4.2 Diese Sektionen sind juristisch selbständig.

5 Finanzen / Haftung

- 5.1 Der SBSB finanziert sich über
- a) Beiträge seiner Mitglieder
 - b) Beiträge von Organisationen
 - c) Legate, Spenden und Gönnerbeiträge
- 5.2 Die Sektionen haben die Beiträge ihrer Mitglieder einzufordern und gesamthaft jährlich bis Ende September an den Kassier des SBSB weiterzuleiten.
- 5.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.4 Für Verpflichtungen des Schachbundes haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften ausschliesslich mit ihren Jahresbeiträgen

6 Organe

- 6.1 Organe des SBSB sind:
- a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Der Zentralvorstand (ZV)
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- 6.2 Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Reiseauslagen und Verwaltungskosten können durch den SBSB vergütet werden

7 Generalversammlung (GV)

- 7.1 Die ordentliche GV findet alle 2 Jahre statt und wird vom ZV einberufen.
- 7.2 Die Mitglieder werden mindestens einen Monat im voraus mit Angabe von Zeit, Ort und den Traktanden und allfälligen Anträgen des ZV eingeladen.
- 7.3 Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- 7.4 Die GV als oberste Instanz des SBSB beschliesst über folgende Geschäfte:
- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
 - c) Genehmigung der Jahresberichte,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnungen nach Kenntnisnahme der Revisorenberichte,
 - e) Entlastung des Zentralvorstandes,
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge für die nächsten zwei Jahre,
 - g) Wahl des Präsidenten,
 - h) Wahl der übrigen ZV – Mitglieder und der Rechnungsrevisoren,
 - i) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - j) Anträge des ZV und der Mitglieder,
 - k) Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelsmehrheit,
 - l) Statutenänderungen mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - m) Auflösung des SBSB mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Die Auflösungsversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens
- 7.5 Jedes teilnehmende Mitglied ist an der GV stimmberechtigt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen bei Ausschlüssen (7.4 k), bei Statutenänderungen (7.4 l) und Auflösung des Vereins (7.4 m).
- 7.6 In der Regel gilt die offene Abstimmung sofern nicht fünf Mitglieder geheime Abstimmung verlangen oder der Präsident diese anordnet.
- 7.7 Ueber die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen
- 7.8 Der Zentralvorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung mit Angabe der Traktanden verlangen.

8 Zentralvorstand (ZV)

- 8.1 Der ZV besteht aus 4 – 6 Mitgliedern, die von der GV für eine 2jährige Amtsdauer gewählt werden (7.4 g+h). Die Mitglieder des ZV sind mit unbeschränkter Amtsdauer wiederwählbar.
- 8.2 Der ZV konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidentenamtes selbst. Der ZV hält jährlich mindestens zwei Sitzungen ab. Diese sind auch per Telephonkonferenz bzw durch E-Mail-Wechsel durchführbar. Beschlüsse können im Zirkulationsverfahren gefasst werden.
- 8.3 Der ZV besorgt die laufenden Geschäfte. Er ist Dritten gegenüber der alleinige Vertreter des SBSB. Für den SBSB zeichnen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweit.
- 8.4 Für einfache Zahlungen ist der Kassier allein unterschreibungsberechtigt.

9 Rechnungsrevision

Die GV wählt 1-2 Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter mit 2jähriger Amtsdauer (Art. 7.4 h) Diese sind wieder wählbar und müssen nicht Mitglied des SBSB sein.

10 Gerichtsstand ist der Wohnort des Präsidenten.

11 Die im Text, der bessern Lesbarkeit wegen, verwendete männliche Form schliesst in allen Fällen auch die weibliche Form mit ein. Verbindlich ist die Fassung in deutscher Sprache dieser Statuten.

12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der GV vom 31. Mai 2009 in Saanen genehmigt und ersetzen die Statuten vom 26. Juli 1959. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saanen, 31. Mai 2009

Die Präsidenten: 2003 – 2009
ab 2009

sig. Freddy Grommé
sig. Josef Camenzind